

## **-Brandschutztechnische Anforderungen an Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen im Stadtgebiet Offenbach-**

## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Vorbemerkungen**
- 2. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr**
- 3. Abstandsregelungen**
- 4. Anforderungen an Einrichtungen und Betrieb**
- 5. Weitergehende Anforderungen**
- 6. Kontaktinformationen**

## 1. Vorbemerkungen

### a) Allgemeine Hinweise

Der Vorbeugende Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Offenbach wird von der Genehmigungsbehörde als Fachbehörde für die brandschutztechnischen Anforderungen bei der Genehmigung von Veranstaltungen beteiligt.

Darüber hinaus wird von der Feuerwehr Offenbach eigenständig anhand der Veranstaltungsbeschreibung, der jeweiligen Örtlichkeit sowie einer individuellen Gefahrenbeurteilung der Veranstaltung festgelegt, ob für die beantragte Veranstaltung ein Brandsicherheitsdienst (BSD) erforderlich ist.

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen werden durch die jeweilige Genehmigung der Veranstaltung für den Veranstalter bindend und gelten grundlegend. Durch die Maßnahmen sollen zum einen einer Brandgefahr, einer Brandausbreitung und einer damit verbundenen Gefährdung von Personen bei einer Veranstaltung vorgebeugt sowie zum anderen ein wirkungsvoller und zielgerichteter Einsatz von Feuerwehr und Rettungskräften im und um den Veranstaltungsbereich sichergestellt werden.

### b) Übersichtsplan

Der Genehmigungsbehörde ist ein maßstabsgerechter Übersichtsplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Buden, Verkaufswagen und dergleichen sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Aufbauten mit besonderen Gefahren sind entsprechend zu kennzeichnen.

In dem vorgelegten Übersichtsplan werden durch die Genehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Feuerwehr Offenbach, die notwendigen Gänge, Flächen für die Feuerwehr, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt. Die darin ausgewiesenen Flächen sind zwingend einzuhalten.

## 2. Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

### a) Freihaltung von Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) im Veranstaltungsbereich sind während der gesamten Veranstaltungsdauer ständig freizuhalten. Die bestehenden Zugänge sowie beschilderte Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr).

### b) Zu- und Durchfahrten sowie Flächen im Veranstaltungsbereich

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige **3,50 m** breite Durchfahrt für Feuerwehr bzw. Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer, Werbung, Tische und Bänke oder dergleichen nicht eingeschränkt werden.

Die lichte Durchfahrtshöhe für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge muss **mindestens 3,50 m** betragen. Dies ist insbesondere zu berücksichtigen, sollten Lichterketten, Versorgungsleitungen, Transparente usw. im Luftraum über die Straße/Fahrbahnen verspannt bzw. verlegt werden.

Nach **50 m** sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen von **mind. 7 x 12 m** zu bilden.

### c) Absperrungen

Werden die Zufahrten zum Veranstaltungsbereich mit Absperrungen gesichert, so muss jede Absperrung mindestens durch einen Posten besetzt werden, der jederzeit die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge sicherstellt. Diese Maßnahme kann entfallen, wenn die Absperrungen sich jederzeit von der Feuerwehr öffnen lassen.

### 3. Abstandsregelungen

#### a) Schutzstreifen

Bei aneinander gebauten Ständen, Buden, Zelten, Verkaufswagen usw. sind in Abständen von höchstens **40 m** Schutzstreifen von **mind. 5 m** Breite einzuplanen und ständig freizuhalten.

#### b) Sicherheitsabstände zu Gebäuden

Stände, Buden, Verkaufswagen usw. sind von bestehenden Gebäuden mit Öffnungen in einem Abstand von **mind. 5 m** anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Wird der Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten, so sind geeignete Sicherungsmaßnahmen, wie beispielsweise nichtbrennbare oder gegebenenfalls feuerhemmende Abtrennungen/Verkleidungen durchzuführen.

In Abstimmung mit der Feuerwehr Offenbach können Abweichungen von dieser Regelung zugelassen werden, wenn keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen, beispielhaft für:

- Stände mit geringen Brandlasten (kaum brennbare Materialien vorhanden)
- Stände mit geringer Brandgefahr (keine Elektro- und Heizgeräte vorhanden)
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut (B 1), welche nur der überdachten Bestuhlung dienen
- Marktschirme und Stehtische

#### c) Fliegende Bauten

Die Abstände zu Gebäuden und untereinander sind einzelfallbezogen mit der Bauaufsichtsbehörde Offenbach abzustimmen. Bauliche Anlagen, die der Regelung der „Musterrichtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“ -MfIBauR- unterliegen, wie z.B.

- Tribünen
- Bauten für Wanderausstellungen
- Anlagen für artistische Vorführungen in der Luft
- Zelte, einschließlich Membran- und Zirkuszelte
- Traglufthallen

bedürfen einer bauaufsichtlichen Abnahme.

#### d) Notausgänge und Entrauchungsöffnungen

Notausgänge von Gebäuden, unterirdischen Anlagen (Parkhäuser, Betriebsräume) und Zugänge zu Schalt- und Verteilerräumen sowie Räumen mit sicherheitsrelevanten Anlagen, sind jederzeit in voller Breite freizuhalten.

Entrauchungsöffnungen oder Lüftungsgitter aus unterirdischen Anlagen (z.B. Tiefgaragen, S-Bahn-Tunnel, Schächten) müssen allseitig mit einem Abstand von mindestens **1,00 m** freigehalten werden und ohne Einschränkungen zugänglich sein.

#### e) Freihaltung der Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind, einschließlich ihrer Kennzeichnungen, von Aufbauten oder Lagergut im Umkreis von **1,00 m** freizuhalten und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

### 4. Einrichtungen / Fest- und Marktbetrieb

#### a) Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

#### b) Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können.

Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von **0,50 m** (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

#### c) Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie einen allseitigen Sicherheitsabstand von mindestens **0,50 m** zu brennbaren Stoffen und sonstigen Gegenständen einhalten. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, so gelten diese Vorgaben. Nicht zulässig ist die Verwendung von flüssiggasbetriebener Beleuchtung!

#### d) Flüssiggasanlagen und –flaschen

Bei Verwendung von Druckgasbehältern mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche in Ständen, Buden, Verkaufswagen usw. aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt und dürfen nur stehend betrieben werden.

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den gültigen Normen und Regeln der Technik zu errichten, zu prüfen und zu betreiben.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt, betrieben oder gelagert werden!

Reservegasflaschen (Druckgasflaschen mit Flüssiggas) oder leere Druckgasbehälter (Flüssiggas) dürfen nicht in Verkaufsständen, Buden usw. bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Deren Lagerung ist durch den Veranstalter im Vorfeld festzulegen und allen Betreibern mitzuteilen. Hierbei ist eine Zentrallagerung anzustreben.

Wird vom Veranstalter aus rechtlichen Gründen ein Sicherheitskonzept gefordert, hat dieses eine eindeutige Regelung hinsichtlich der Lagerung von Druckgasbehältern zu enthalten.

Werden Druckgasbehälter im öffentlich zugänglichen Bereich aufbewahrt, sind diese ständig zu beaufsichtigen oder müssen durch eine Absperrung, Einfriedung oder Unterbringung in einem Flaschenschrank dem unbefugten Zugriff entzogen sein.

#### e) Löschgeräte

Innerhalb aller Aufbauten, sowie an Ständen, Buden, Verkaufswagen usw. sind zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Feuerlöscher leicht zugänglich sowie gut sichtbar vorzuhalten und ggf. durch Piktogramme gemäß ASR A1.3 zu kennzeichnen. Es dürfen nur zugelassene und geprüfte Feuerlöscher zu Anwendung kommen (gemäß DIN 14406, DIN EN 3). Bei der Verwendung von Fritteusen ist zusätzlich ein Fettbrandlöscher, mit mindestens 6 Litern Inhalt, der Brandklasse „F“ erforderlich.

#### f) Behelfsmäßige Leitungsverlegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. **3,50 m** einzuhalten.

#### g) Lagerung von Abfallstoffen

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb von Ständen, Buden und Verkaufswagen nicht gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept zu erstellen, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt z.B. Aufstellen von geschlossenen, nicht brennbaren Abfall- oder Presscontainern.

### 5. Weitergehende Anforderungen

#### a) Anwesenheit, Verantwortung und Erreichbarkeit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein (Veranstaltungsleitung). Die Veranstaltungsleitung ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen sowie die Verkehrssicherungspflichten im Veranstaltungsbereich verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine betriebstechnische Leitung durch den/die Veranstalter/Betreiber zu bilden.

Um bei Notlagen jederzeit Kontakt mit der Veranstaltungsleitung aufnehmen zu können, sind die zuständigen Personen **mind. 10 Tage** vor Veranstaltungsbeginn der Genehmigungsbehörde sowie der Feuerwehr Offenbach, unter dem Funktionspostfach [vb@offenbach.de](mailto:vb@offenbach.de), namentlich mit ihrer Erreichbarkeit, z.B. über Mobilfunknummer, mitzuteilen.



## b) Brandschutztechnische Abnahme, Überprüfung, Brandsicherheitsdienst

Nach eigenem Ermessen oder in Zusammenarbeit mit der Genehmigungsbehörde, können die Mitarbeiter der Feuerwehr Offenbach vor Beginn der Veranstaltung eine brandschutztechnische Abnahme oder während der Veranstaltung eine Überprüfung durchführen. Den mit Überprüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) sind die Mitarbeiter der Feuerwehr Offenbach berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu überprüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel anzuordnen.

Ist veranstaltungsbedingt ein Brandsicherheitsdienst erforderlich, ist dieser berechtigt jederzeit die Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu prüfen. Den Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes ist Folge zu leisten.

Die Leistungen für die Abnahme der Veranstaltung sowie des Brandsicherheitsdienstes sind gebührenpflichtig!

## c) Abschließende Hinweise

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der brandschutztechnischen Forderungen sowie die Beseitigung von Mängeln liegt beim Veranstalter/Betreiber.

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung ergebende, brandschutztechnische Anforderungen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## **6. Kontaktinformationen**

Feuerwehr Offenbach

Rhönstraße 10

63071 Offenbach am Main

E-Mail: [vb@offenbach.de](mailto:vb@offenbach.de)

[www.feuerwehr-offenbach.de](http://www.feuerwehr-offenbach.de)